13. Änderung der Gebührensatzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte der Gemeinde Jesberg

Zur Satzung der Gemeinde Jesberg vom 01.01.2023 über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte der Gemeinde Jesberg.
Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2025 GVBl. 2025 Nr. 93) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jesberg in ihrer Sitzung am 26.10.2026 die nachstehende 13. Änderung der Gebührensatzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte erlassen:

Artikel 1

§ 2 Benutzungsgebühr und Befreiung Abs. 2 a wird wie folgt geändert:

Eine Benutzungsgebühr für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) mit einem Betreuungsumfang von derzeit maximal 6 Stunden täglich wird nicht erhoben. Für die über 6 Stunden täglich hinausgehenden Betreuungszeit wird eine Zuzahlung zur Landesförderung nach § 32c Abs. 1 HKJGB erhoben. Die Zuzahlung wird auf einen vollen Eurobetrag aufgerundet und beträgt monatlich:

Datum	Betreuungsmodel	Landesförderung	Zuzahlung Eltern	Benutzungsgebühr gesamt
01.12.2025	Regelbetreuung von 07:00 bis 14:00 Uhr	151,87 €	37,37 €	189,24 €
	Ganztagsbetreuung von 07:00 bis 16:00 Uhr		92,02 €	243,89 €
01.08.2026	Regelbetreuung von 07:00 bis 14:00 Uhr	151,87 €	54,75 €	206,62 €
	Ganztagsbetreuung von 07:00 bis 16:00 Uhr		113,78 €	265,65 €
01.12.2026	Regelbetreuung von 07:00 bis 14:00 Uhr	151,87 €	55,00 €	206,87 €
	Ganztagsbetreuung von 07:00 bis 16:00 Uhr		114,00 €	265,87 €

§ 2 Benutzungsgebühr und Befreiung Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Das letzte Jahr vor der Einschulung ist im Rahmen der Regelbetreuung gebührenfrei. Für eine Ganztagsbetreuung ist der Differenzbetrag zwischen Ganztagsbetreuung und Regelbetreuung zu entrichten.

§ 3 Mittagsverpflegung wird wie folgt geändert:

Zu (2) Für die Bereitstellung eines warmen Mittagessens wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem jeweils vom beauftragten Lieferanten in Rechnung gestellten Preis. Änderungen des Lieferpreises, insbesondere Preiserhöhungen, werden entsprechend auf das Entgelt für das Mittagessen umgelegt.

Das Entgelt beträgt derzeit 4,00 Euro je Mittagessen.

§ 3 a Hauswirtschaftspauschale (NEU)

Die Hauswirtschaftspauschale wird auf 5,00 EUR pro Kind und Monat festgesetzt. Geschwisterkinder werden nicht veranlagt. Sie wird automatisch mit den KiTa-Beiträgen fällig.

§ 4 Ermäßigung der Benutzungsgebühren wird wie folgt ergänzt:

Zu (1) Die Gebührenbefreiung des zweiten und jeweils weiteren Kindes bezieht sich auf die tägliche Regelbetreuungszeit bis 14:00 Uhr. Die Nachmittagsbetreuung ist in vollem Umfang zu zahlen.

Diese 13. Änderung der Gebührensatzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte der Gemeinde Jesberg tritt am 01.12.2026 in Kraft.

Jesberg, 26.10.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Jesberg



Heiko Manz
Bürgermeister